# Kommunale Erneuerungswahlen (Muster Publikation der Wahldaten/Anmeldefristen)

Publikation der Wahldaten/Anmeldefristen

Im Amtsblatt vom … hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeschrieben und die Wahlberechtigten zu den Erneuerungswahlen einberufen. Der Gemeinderat beschliesst nur noch die Wahldaten.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde […], gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

1. In der Einwohnergemeinde […] finden die Erneuerungswahlen für den Gemeinderat am […] statt.
2. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, [Datum], bis Freitag, [Datum], bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR[[1]](#footnote-1))).
4. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens, [Datum], 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (siehe Frist Einberufung Regierungsrat).
5. In der Einwohnergemeinde […] findet die Erneuerungswahl für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) am [Datum] statt.
6. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
7. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Freitag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
8. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am [Datum] statt.
9. In der Einwohnergemeinde […] finden die Erneuerungswahlen für die Rechnungsprüfungskommission am [Datum] statt.
10. Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
11. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, [Datum], bis Freitag, [Datum], bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR1)).
12. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, [Datum], 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
13. In der Einwohnergemeinde […] finden die Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderates am [Datum] statt. An diesem Datum wählt der Gemeinderat die Mitglieder der folgenden Kommissionen: […]

Interessierte Stimmberechtigte können sich bei der Gemeindekanzlei, [Adresse/Tel.Nr.] melden. Anmeldeschluss: [Datum]

1. In der Einwohnergemeinde […] finden die Beamtenwahlen (z.B. Friedensrichter, Gemeindeschreiber, etc.) in der Kompetenz des Gemeinderates am [Datum] statt. An diesem Datum wählt der Gemeinderat die Beamten: […]

Interessierte Stimmberechtigte können sich bei der Gemeindekanzlei, [Adresse/Tel.Nr.] melden. Anmeldeschluss: [Datum]

***Hinweis:*** *Bei Stellen ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen bei denen die DGO der Gemeinde einen Anspruch auf Wiederwahl oder eine Ausschreibung nur bei Demissionen vorsieht, ist § 45 Absatz 1 GpR analog anwendbar. Es hat keine Ausschreibung zu erfolgen.*

[Ort, Datum] EINWOHNERGEMEINDERAT […]

Gemeindepräsident/-in: Gemeindeschreiber/-in:

***Verteiler:***

*Publikation im Amtsanzeiger oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR)*

***Hinweis:***

*Bei Gesamterneuerungswahlen sind sämtliche Termine spätestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (§ 32 Abs. 2 GpR).*

1. ) In den Gemeinden, welche hauptamtliches Personal besitzen, können die aufgelegten Wahlvorschläge während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. In den übrigen Gemeinden erfolgt die Auflage täglich während mindestens 2 Stunden. Ort und Zeit der Auflage sind entweder in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben. [↑](#footnote-ref-1)